

Fahrt, bei Streckenfahrten, wenn er nur bis zur Grenze des äußeren Bezirks gefahren, ebenfalls den Zeitfahrpreis bis dahin, wenn er weitergefahren ist, den Fahrpreis der ganzen angetretenen Strecke nach Preisliste zu bezahlen.

§ 24. Für Abholung eines Fahrgastes ist der Kutscher berechtigt, eine Gebühr von 10 Pfg. zu beanspruchen.

Wenn ein Droschkenfuhrwerk auf das Land bestellt wird, um von dort eine Fahrt auszuführen, so hat der Besteller die Hinfahrt im Voraus zu bezahlen, er mag mitfahren, oder nicht.

Der Fahrpreis für die Fahrt nach einem Orte des Landbezirks, oder von einem solchen in die Stadt gilt nur für diese eine Strecke, die Rückfahrt ist als eine besondere Fahrt besonders zu bezahlen.

§ 25. Der Kutscher kann in jedem Falle Vorausbezahlung des Fahrpreises verlangen. Bei Unterbrechung einer bereits bezahlten Fahrt durch Schuld des Kutschers oder durch einen bezüglich seiner Person oder des Geschirrs vorgekommenen Unfall ist der Fahrgast zur Rückforderung des Fahrgeldes berechtigt und, wenn er noch nicht gezahlt hatte, überhaupt mit Abforderung irgend welcher Zahlung zu verschonen.

Trifft dabei den Kutscher eine persönliche Schuld durch ungerechtfertigte Verweigerung der Weiterfahrt, so hat er sich nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen.

Trinkgelder darf der Kutscher nicht verlangen.

§ 26. Jeder Kutscher hat, möge es sich um eine Strecken- oder Zeitfahrt handeln, bei Abholung eines Fahrgastes am Abholungsorte 5 Minuten unentgeltlich, darüber hinaus aber nur gegen eine Entschädigung von 10 Pfg. für jede weiteren, auch nur angefangenen 5 Minuten zu warten.

Für jeden Aufenthalt während der Fahrt ist dem Kutscher bei Streckenfahrten eine Entschädigung in der soeben gedachten Höhe von 10 Pfg. und, wenn der Aufenthalt länger als 5 Minuten dauert, für jede weiteren angefangenen 5 Minuten ebenfalls 10 Pfg. zu gewähren, bei Zeitfahrten wird das Anhalten in die Zeitdauer der Fahrt eingerechnet.

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Kutscher das Wagenverdeck auf- und niederzuschlagen, ohne hierfür eine Bezahlung beanspruchen zu dürfen.

§ 27. Der Dienst der Droschkenführer auf den Halteplätzen hat in der Zeit vom 1. April bis 30. September morgens 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 7 Uhr zu beginnen und endet um 10 Uhr, beziehentlich um 9 Uhr Abends.

Die innerhalb des Beginnes und Endes der Dienstzeit ausgeführten Fahrten gelten als Tagesfahrten, nach dieser Zeit beginnen die Nachtfahrten, welche früh mit Beginn der Dienstzeit endigen.

Halten Wagenführer zur Ausführung von Nachtfahrten noch auf den Halteplätzen oder am Bahnhof, so sind sie Fahrten anzunehmen ebenfalls verpflichtet, haben jedoch den doppelten Fahrpreis zu beanspruchen. Ein Gleiches gilt hinsichtlich voraus bestellter Nachtfahrten, dafern die Bestellung bis Abends 8 Uhr in der Wohnung des Geschirrführers oder bei einer Bestellung auf dem Halteplatze an letzteren selbst erfolgt ist. — § 18. — Zur Annahme der Bestellung einer Nachtfahrt nach dem Landbezirke ist der Fuhrwerksbesitzer aber nicht verpflichtet.

Für Nachtfahrten ist der doppelte Fahrpreis, jedoch eine Abholungszubüße für solche nicht zu entrichten.

Tritt während einer Fahrt die nach Vorstehendem zu berechnende Nachtzeit ein, so ist für Fahrten bis zum äußeren Droschkenfuhrwerksbezirke der einfache, für Fahrten nach einem Orte über den äußeren Bezirk hinaus aber der doppelte Fahrpreis zu bezahlen.

Auf das Gepäck leidet die Doppeltaxe keine Anwendung.

§ 28. Für den Droschkenfuhrdienst sind drei Bezirke festgestellt: ein innerer, ein äußerer und ein Landbezirk.

Der innere Bezirk umfaßt die innere Stadt einschließlich der Grabenwege und darüber hinaus sämtliche Straßen in den Vorstädten bis zu den folgenden Endpunkten:

1. im Norden: bis zur Moltkestraße und bis zum Friedhose einschließlich;
2. im Westen: bis zur Bergstraße einschließlich; ferner bis zum Bahnhofe; bis zur Filentscher'schen Fabrik in der Reichenbacher Straße ausschließlich der nach den Bürgerschächten führenden Straße;
- 2a. im Nordwesten: zu vergl. II. Nachtrag;
3. im Süden: zu vergl. II. Nachtrag;
4. im Osten: bis zum Uebergang über die Brückenbergtöhlenbahn an der Reinsdorfer Straße; bis zum „Bellevue“-Gute an der Pöhlauer Straße; an der äußeren Dresdner Straße, zu vergl. II. Nachtrag; an den Bergkellern bis zur Stadtgrenze; bis zur Badeanstalt in der Thalstraße.

Der äußere Bezirk umfaßt alle über den inneren Bezirk hinausgehenden Straßen und Straßentheile bis zur Grenze des Stadtweichbildes (mit Ausnahme der Stadttheile an Neudörfel und Reinsdorf), insbesondere:

1. im Norden: sämtliche Straßen und Straßentheile von der Moltkestraße ab bis zur Stadtgrenze; vom Friedhose ab bis zur Stadtgrenze an Weissenborn, einschließlich der